

Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger.

**Amtsblatt
Der Preußischen Regierung in Potsdam**

Nebst Öffentlichem Anzeiger
Stück 12
Ausgegeben, Potsdam, den 22. März 1941

**110. Verordnung über das "Naturschutzgebiet Sacrower See und Königswald",
Stadtkreis Potsdam.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Sacrower See mit dem zwischen der Landstraße Krampnitz – Groß Glienicke, dem Lehnitz- und Jungfernsee und der Havel liegenden Königswald, sowie das südwestliche Gebiet des Ortsteils Sacrow im Stadtkreis Potsdam werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 1100 ha und umfaßt die Jagen Nr. 170-172, teilweise 173 und 174 (Sacrower See), 175-177, teilweise 178, 179-208, 209a, 210-212, 214a und b des Forstamtes Königswald, sowie das südwestliche Gebiet des Ortsteils Sacrow, und zwar den Schloßpark, das Fährhausgrundstück, das Meedehorn, den alten Ortsteil Sacrow und die Grundstücke beiderseits des Schiffsgrabens im Norden bis zum Weinmeisterweg.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Potsdam, dem Pr. Landforstmeister in Potsdam und dem Forstamt Königswald in Potsdam.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen, sowie Hunde frei umherlaufen zu lassen;
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) außerhalb der Landstraße Kladow – Sacrow bis zur Fähre mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, sowie außerhalb der hierfür freigegebenen Stellen zu parken, die durch Verbotstafeln kenntlich gemachten Wege und Gebietsteile zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten, zu lärmern, Schüsse abzugeben, Lautsprecher jeglicher Art in Tätigkeit zu setzen oder zu musizieren, zu zelten, zu lagern, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Starkstrom-, Telefon- und Telegraphenleitungen zu errichten.

§ 4

(1) Unberührt bleibt:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und Nutzung;
- c) die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt 1938 Stück 24 Seite 117/118 veröffentlichte "Verordnung über das Naturschutzgebiet Königswald bei Potsdam" in den Gemeindebezirken Krampnitz und Sacrow, Forstamt Potsdam, Kreis Osthavelland, vom 5. Mai 1938 außer Kraft.

Potsdam, den 11. März 1941. Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde